



Wirtschaftstreuhand

Unternehmen Neues Denken

www.wirtschaftstreuhand.de

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptniederlassung Stuttgart:
Schulze-Delitzsch-Str. 28
70565 Stuttgart
Fon: 0711 - 4 89 31 - 0
Fax: 0711 - 4 89 31 - 101
info@wirtschaftstreuhand.de

Niederlassung München:
Prannerstraße 6
80333 München
Fon: 089 - 52 03 37 - 0
Fax: 089 - 52 03 37 - 222
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

Niederlassung Schorndorf
Rehhaldenweg 60
73614 Schorndorf
Fon: 0 71 81 - 99 028 -0
Fax: 0 71 81 - 99 028 -10
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

Mandanten-Rundschreiben 1/2010

Steuertermine im Januar 2010

Fälligkeit 11.01. Ende Zahlungsschonfrist 14.01.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährl., Zusammenfassende Meldung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:

- 25.01. Übermittlung Beitragsnachweise
- 27.01. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2010 zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2009

In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche **Versicherungspflichtgrenze** auf 49.950 € (bisher 48.600 €) angehoben wurde, die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** erhöht sich auf 3.750,00 € (bisher 3.675,00 €).

Seit 1.7.2009 gilt ein bundeseinheitlicher **Beitragsatz von 14,9%**, davon trägt der Arbeitgeber 7,0% und der Arbeitnehmer 7,9%.

Die **Beitragsätze** in den **übrigen Sozialversicherungszweigen** sind **ab 2010** wie folgt geplant:

- **Rentenversicherung** 19,90%;
- **Arbeitslosenversicherung** 2,80%;
- **Pflegeversicherung** 1,95%;

Der Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzo-gen haben, erhöht sich um 0,25% auf 1,225% (in Sachsen auf 1,725%).

Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben. Ausgenommen sind

- Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2010

Zum 1.1.2010 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2009		2010	
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	44.100,00	44.100,00	45.000,00	45.000,00
Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	3.675,00	3.675,00	3.750,00	3.750,00
	täglich	122,50	122,50	125,00	125,00
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	64.800,00	54.600,00	66.000,00	55.800,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	5.400,00	4.550,00	5.500,00	4.650,00
	täglich	180,00	151,67	183,33	155,00
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter	jährlich	48.600,00	48.600,00	49.950,00	49.950,00
Krankenversicherung am 31.12.02 privat versichert		44.100,00	44.100,00	45.000,00	45.000,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein:					
für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt					
- frei-soziales oder ökolog. Jahr	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
- für AZUBIS	325,00	325,00	325,00	325,00	325,00
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten mtl.	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
für: Krankenversicherung 13 % Rentenversicherung 15 %					
Bezugsgröße monatlich		2.520,00	2.135,00	2.555,00	2.170,00
* Krankenversicherung ab 1.1.2001		2.520,00	2.520,00	2.555,00	2.555,00

* Leiten sich in der Krankenversicherung Werte von der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) oder der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 166 SGB VI) ab, gelten ab 1.1.2001 in den alten und neuen Bundesländern einheitlich die Werte West.

Beitragszuschuss

für privat versicherte Arbeitnehmer

Die **Beitragszuschüsse** zur **privaten Krankenversicherung** sind ab **1.1.2010** neu zu berechnen. Die in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung, höchstens jedoch die Hälfte des Betrags, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung bezahlt.

Zum 1.1.2010 erhöht sich die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss auf voraussichtlich monatlich 3.750,00 €. Der maßgebende Beitragsatz beträgt 14,0%.

Der Höchstzuschuss ab 1.1.2010

beträgt danach bundesweit:

262,50 €.

Anmerkung:

Höchstzuschuss für Mitarbeiter ohne Krankengeldanspruch 251,25 €.

Wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt für die Errechnung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Beispiel:

- Arbeitnehmer brutto 2.500 €

- Zuschuss 175,00 €, max. 1/2 des tatsächlichen Beitrags.

Der **Höchstzuschuss zur privaten Pflegeversicherung** beträgt 36,56 € (0,975%/3.750,00 €) bzw. in Sachsen 17,81 € (0,475%/3.750,00 €). Auch hier darf der Zuschuss die Hälfte des tatsächlichen Beitrags nicht übersteigen.

Mit den besten Wünschen für **2010**

Änderungen sonstiger Beitragssätze

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe wird **ab 2010** nochmals auf 3,9% (2009:4,4%; 2008:4,9%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik gesenkt.

Künstlersozialabgabeverordnung 2010 vom 10.8.2009 (BGBl. I 2009 S. 2840)

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung) **für 2009** wurde wesentlich erhöht auf 14,20 Promille (bisher 1,80 Promille).

Um die Folgen dieser Erhöhung, die auf der Wirtschaftskrise beruht, zumindest liquiditätsmäßig abzumildern, wird ein Teil des Beitrags 2009 auf die nächsten 4 Jahre verteilt; 8,2 Promille werden am 31.12.2009 fällig, jeweils 1,5 Promille am 31.12.2010 bis 31.12.2013.

Pressemitteilung PSVaG vom 6.11.2009

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Gesellschafterkonten bei Personengesellschaften

Der Einordnung von Gesellschafterkonten als „Kapitalkonto“ (Gesellschafter-Eigenkapital) oder als „Darlehenskonto“ (Gesellschafter-Fremdkapital) kommt in vielen steuerlichen Vorschriften Bedeutung zu, so z.B. bei der Verlustverrechnungsbeschränkung von Kommanditisten und bei Einbringungen/Einlagen in eine Personengesellschaft.

Der Bundesfinanzhof hat sich grundlegend zu dieser Problematik in einem Urteil geäußert und ausführlich zu den praktisch verwendeten Zwei-, Drei- und Vierkontenmodellen Stellung genommen.

Hiernach richtet sich die Abgrenzung der Konten nicht nach ihrer Bezeichnung. **Entscheidend** sind allein die **gesellschaftsvertraglichen Regelungen**.

Dabei ist die **Erfassung von Verlusten grundsätzlich maßgebend** für die Kontenzuordnung, weil eine Verlustbeteiligung mit dem Begriff eines Fremdkapitalkontos nicht vereinbar ist.

Für die Qualifizierung als Kapitalkonto reicht es dabei aus, wenn die Verlustverrechnung nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen nicht laufend, sondern erst bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens erfolgt.

Am Beispiel eines Kommanditisten ergibt sich beim Vierkontenmodell nachstehende Kontenstruktur.

Eigen-Kapitalkonten

1. Verbucht wird die vereinbarte Haft- oder Pflichteinlage
2. Verbucht werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile
3. Verbucht werden Verluste (Verrechnung mit späteren Gewinnen)

Zu den Kapitalkonten zählt gegebenenfalls auch ein anteiliges gesamthänderisches Rücklagenkonto.

Fremd-Kapitalkonten (Darlehenskonto)

4. Verbucht werden entnahmefähige Gewinne sowie sonstige Einlagen und Entnahmen
(keine Verrechnung mit Verlusten, auch nicht beim Ausscheiden)

Angesprochen ist in dem grundlegenden Urteil auch die Frage eines negativ gewordenen Darlehenskontos.

Unstrittig ist, dass ein Darlehenskonto, das durch gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehene Auszahlungen negativ wird, eine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter darstellt. Dies gilt unabhängig davon, ob für dieses Konto fremdübliche Zins- und Tilgungskonditionen vereinbart sind oder nicht.

Ungeklärt hingegen blieb im Urteil der Kontencharakter, wenn sich der negative Saldo des Darlehenskontos durch zulässige Entnahmen (Gewinnvorschüsse) ergeben hat. Lehnt man in diesem Fall eine Forderung der Gesellschaft ab, dann handelt es sich um negatives Eigenkapital des Gesellschafters, mit der Folge, dass das Konto (insoweit) dann den Eigen-Kapitalkonten zuzuordnen ist.

BFH-Urteil vom 16.10.2008 – IV R 98/06 (DStR 2009 S. 212)

Veräußerungsfreibetrag ist personenbezogen

Bei der Veräußerung bzw. Aufgabe eines Betriebs wird dem Steuerpflichtigen nach § 16 Abs. 4 EStG auf Antrag ein Freibetrag in Höhe von 45.000 € gewährt, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn bzw. Aufgabegewinn 136.000 € übersteigt.

Dieser Freibetrag wird **personenbezogen** gewährt. Er steht einem Steuerpflichtigen daher für alle Gewinneinkunftsarten **nur einmal** zu. Es kann daher bei Ehegatten mit mehreren Betrieben – ohne Berücksichtigung aller anderen Faktoren – sinnvoll sein, die Betriebe auf die Ehegatten zu "verteilen", um diesen Freibetrag ggf. je Ehegatte ausnützen zu können.

BFH-Urteil vom 21.7.2009 – X R 2/09 (DStR 2009 S. 2042)

Grunderwerbsteuer

Grundstückseinbringung in eine Personengesellschaft mit anschließender Anteilsschenkung

Der Übergang eines Grundstücks von einem Alleineigentümer auf eine Personengesellschaft (Gesamthand) unterliegt nach § 5 Absatz 2 GrEStG insoweit nicht der Grunderwerbsteuer als der bisherige Grundstückseigentümer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist.

Die praktisch bedeutsame **Einbringung eines Grundstücks in eine GmbH & Co KG** ist hiernach **grunderwerbsteuerfrei möglich**, wenn der **Grundstückseigentümer alleiniger Kommanditist** der Gesellschaft und die Komplementär-GmbH am Vermögen der KG nicht beteiligt ist.

Dies gilt nach § 5 Absatz 3 GrEStG jedoch insoweit nicht, als sich der Kommanditanteil des grundstückseinbringenden Gesellschafters innerhalb von 5 Jahren vermindert.

In zwei Streitfällen war die steuerfreie Grundstückseinbringung nach vorstehendem Muster vollzogen worden. Daran anschließend schenkte der Gesellschafter innerhalb der nächsten 5 Jahre Teile seines Kommanditanteils an Ehefrau und Kinder.

Das Finanzamt erhob wegen der **Übertragung innerhalb von 5 Jahren** im Umfang der unentgeltlichen Kommanditanteilsübertragungen Grunderwerbsteuer.

Strittig war, ob in diesen Fällen nicht die personenbezogenen Befreiungen nach § 3 Nr. 4 GrEStG (Ehegatte) und § 3 Nr. 6 GrEStG (Kinder) bzw. die Befreiung nach § 3 Nr. 2 GrEStG (Schenkung) auch im Rahmen des § 5 GrEStG zu berücksichtigen sind.

Beide mit dieser Frage befassten Finanzgerichte kamen zum Ergebnis, dass keine Grunderwerbsteuer anfällt.

In einem Fall wurde jedoch von der Finanzverwaltung Revision eingelegt, die wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen worden ist.

Anmerkung

Bis zur höchstrichterlichen Entscheidung ist daher in solchen Fällen Vorsicht geboten.

*FG Nürnberg, Gerichtsbescheid vom 01.04.2008 – IV 278/2005 - rechtskräftig (EFG 2009 S. 611) und
FG Saarland, Urteil vom 12.08.2008 – 2 K 2417/04 – Revision eingelegt (BB 2009 S. 816)*